



## **Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Kreiskliniken Reutlingen GmbH eine Ausfallbürgschaft zur Sicherung eines Kontokorrentkredits von bis zu 30,0 Mio. EUR bei der Kreissparkasse Reutlingen zu übernehmen.
2. Die Ausfallbürgschaft wird auf 100 % der Kreditsumme von bis zu 30,0 Mio. EUR festgesetzt und auf den 31.01.2024 befristet.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Im Verwaltungsausschuss am 16.07.2018 berichtete die Verwaltung im Rahmen des Ersten Zwischenberichtes über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im Rechnungsjahr 2018 (KT-Drucksache Nr. IX-0541) darüber, dass im Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen zur Genehmigung des Haushalts 2018 ausgeführt wurde, dass das Regierungspräsidium Tübingen die Aufnahme von Kassenkrediten durch den Landkreis, zur Bereitstellung von Liquiditätskrediten an die Kreiskliniken Reutlingen, nicht länger tolerieren kann und der Landkreis dafür Sorge zu tragen hat, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 nur noch Kassenkredite für die Liquidität des Landkreises in Anspruch genommen werden.

Um die Liquidität der Kreiskliniken Reutlingen GmbH rechtskonform sicherzustellen, planen die Kreiskliniken einen Kontokorrentkredit von bis zu 30,0 Mio. EUR bei der Kreissparkasse Reutlingen aufzunehmen.

#### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

Der Kreistag hat am 13.05.2013 (KT-Drucksache Nr. VIII-0564) beschlossen, dass den Kreiskliniken Betriebsmittel (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrag des Kassenkreditrahmens der Kreiskliniken, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 20,0 Mio. EUR vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden dürfen. Daneben verfügten die Kreiskliniken über einen Kontokorrentkredit von 10,0 Mio. EUR bei der Kreissparkasse Reutlingen, für den der Landkreis mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen eine Bürgschaft übernommen hatte.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit seinem Erlass zur Genehmigung der Haushaltssatzung des Landkreises Reutlingen und Haushaltssatzung des gemeindefreien Gebiets „Gutsbezirk Münsingen“ für das Haushaltsjahr 2018 vom 28.03.2018 dem Landkreis Reutlingen dargelegt, dass es die Aufnahme von Kassenkrediten durch den Landkreis zur Bereitstellung von Liquiditätskrediten an die Kreiskliniken Reutlingen nicht länger tolerieren kann. § 89 Gemeindeordnung sehe demnach nicht vor, dass der Landkreis Kassenkredite aufnehme, um diese einer Eigengesellschaft zur Zwischenfinanzierung von Defiziten zur Verfügung zu stellen. Der Landkreis Reutlingen habe dafür Sorge zu tragen, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 nur noch Kassenkredite für die Liquidität des Landkreises in Anspruch genommen werden. Die Kreiskliniken Reutlingen GmbH habe für ihre eigene Liquidität eine rechtskonforme Regelung zu treffen.

Um der Maßgabe des Regierungspräsidiums Tübingen Rechnung zu tragen, plant die Kreiskliniken Reutlingen GmbH bei der Kreissparkasse Reutlingen einen Kontokorrentkredit von bis zu 30,0 Mio. EUR aufzunehmen. Zur Absicherung soll vom Landkreis Reutlingen die Ausfallbürgschaft übernommen werden. Der Kreditrahmen bei der Kreissparkasse Reutlingen soll nur ausgeschöpft werden, soweit der Landkreis nicht in der Lage ist, Betriebsmittelkredite gemäß des Beschlusses vom Kreistag am 13.05.2013 (KT-Drucksache Nr. VIII-0564) zur Verfügung zu stellen.

Nach § 3 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz ist der Landkreis Reutlingen verpflichtet, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben, da die bedarfsgerechte Versorgung nicht durch andere Träger sichergestellt ist. Bei der Bürgschaftsübernahme handelt es sich um rein lokal wirkende Fördermaßnahmen ohne Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Europäischen Union, wie im Fall der Kreiskliniken Calw (OLG Stuttgart, Urteil vom 23.03.2017 - 2 U 11/14). Die Sicherstellung der Liquidität bei der Kreiskliniken Reutlingen GmbH dient der Daseinsvorsorge und ist daneben auch in dem vom Kreistag am 11.12.2013 (KT-Drucksache Nr. VIII-0657) beschlossenen Betrauungsakt als sogenannte Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst.

Der Landkreis Reutlingen hat bisher Ausfallbürgschaften zugunsten der Kreiskliniken Reutlingen GmbH in Höhe von ca. 27,7 Mio. EUR übernommen. Die Höhe der Bürgschaftsrestbeträge zum Stand 31.12.2017 liegt bei ca. 20,2 Mio. EUR.

Die Bürgschaftsübernahmen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.